

DEHOGA NORDRHEIN e.V., Neuss

Satzung¹

(in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 07. August 2025)

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen DEHOGA Nordrhein e.V. Er hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Verband umfasst räumlich die Gebiete der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 3 Zweck

Der Verband ist Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband; er bezweckt die Wahrung und Förderung der ideellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu unternimmt er es, seine Mitglieder zu beraten, ihnen Orientierungshilfen zu geben und ihre Interessen zu vertreten. Zu seinen Zielen gehört es ebenso, am positiven Bild des Gastgewerbes in der Öffentlichkeit mitzuarbeiten.

Der Verband verhält sich parteipolitisch neutral.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf als Nebentätigkeit unterhalten werden.

Eine bloße Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann in verschiedenen Formen bestehen.

a) Unternehmens-Mitgliedschaften

Dem Verband können sich alle Unternehmen (natürliche, juristische Personen und Personengesellschaften) anschließen, die rechtmäßig

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Beherbergung und Bewirtung oder eines von beiden gewähren, einschließlich der Betriebe der Catering-, System-, Handels- und Fastfood-Gastronomie sowie Unternehmen des Home Delivery.

b) Persönliche Mitgliedschaften

Persönliche Mitgliedschaften können alle diejenigen erwerben, die als Unternehmer aktiv im Gastgewerbe tätig sind oder waren.

c) Ehrenmitgliedschaften

d) Fördernde Mitgliedschaften

Fördernde Mitglieder sind Dienstleister und Lieferanten des Gastgewerbes sowie sonstige, dem Gastgewerbe verbundene Personen und Institutionen.

Sie verstehen sich als ideelle Förderer der Branche, die die Belange des Gastgewerbes unterstützen.

Fördernde Mitgliedschaften besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

e) StartUp-Mitgliedschaften

StartUp-Mitgliedschaften können alle Unternehmen (natürliche, juristische Personen und Personengesellschaften) erwerben, die maximal 12 Monate ihr Gewerbe wie unter a) beschrieben, ausüben oder in Gründung eines solchen Unternehmens sind oder die Gründung eines solchen Unternehmens anstreben.

Die StartUp-Mitgliedschaft mündet sodann nach 12 Monaten in eine Unternehmensmitgliedschaft gem. § 5 Abs. 1 a).

2. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform erworben, die an eine der Verbandsgeschäftsstellen zu richten ist. Sie gilt seitens des Verbandes als bestätigt, wenn die Geschäftsführung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung den Aufnahmeantrag in Textform abgelehnt hat.

b) Der Verbandstag kann Persönlichkeiten, die sich in außerordentlicher Weise um das nordrheinische Gastgewerbe verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

c) Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Geschäftsführung.

d) Gegen die Ablehnung einer unternehmensbezogenen oder persönlichen Mitgliedschaft kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Beschwerde erhoben

werden. Sie ist an das Präsidium zu richten. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig. Gegen seine Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg nur eröffnet, sofern innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Klage erhoben wird.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung oder
- b) durch Ausschluss oder
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.

4. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende zu erfolgen; das Kündigungsschreiben ist an eine der Verbandsgeschäftsstellen zu richten.

Im Falle der Kündigung wegen Betriebsaufgabe endet die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Betrieb aufgegeben wurde. Erfolgt die Erklärung der Betriebsaufgabe nicht im Beendigungsjahr selber sondern erst in dem der Betriebsaufgabe folgenden Jahr, wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 100,- Euro erhoben.

5. Jedes Mitglied kann den Antrag stellen, ein anderes Mitglied aus dem Verband auszuschließen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) satzungswidrig handelt oder
- b) trotz schriftlicher Aufforderung durch das Präsidium die Beschlüsse der Organe des Verbandes nicht befolgt oder
- c) den Zwecken und dem Ansehen des Verbandes schädigend zuwiderhandelt oder
- d) sich strafbar verhält.

Der Antrag ist über den (Haupt-) Sitz des Bezirksverbandes an den Ehrenrat zu richten.

Der Antrag ist zu begründen und mit den entsprechenden Beweismitteln zu versehen. Weiteres regelt § 10.

6. Wer mit der Zahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen über einen Zeitraum von einem halben Jahr in Verzug ist, kann durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften Anspruch auf Information und kann nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen teilnehmen.
2. Beratungs- und Vertretungsansprüche haben nur Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 1. a) im Rahmen des durch den Verband festgelegten Leistungskatalogs; ausnahmsweise auch persönliche Mitglieder, soweit der Vertretungsanspruch noch aus dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb sowie dem Zeitraum der unternehmensbezogenen Mitgliedschaft herrührt.
Mitglieder gem. § 5 Ziffer 1. a) können nicht gegeneinander vertreten werden; die Aufgabe des Verbandes beschränkt sich in solchen Fällen auf Vermittlung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband und seinen Gliederungen jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren. Es hat die Beschlüsse der Organe des Verbandes und seiner Gliederungen zu beachten.
4. Jedes Mitglied hat entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung des Verbandes Beiträge zu entrichten.
5. Die Rechte und Pflichten von Fördermitgliedern sind in einem besonderen Statut geregelt.

§ 7 Organe und Gliederung des Verbandes

Der Verband besteht aus

1. Organen

Verbandstag	(§ 8)
Präsidium	(§ 9)
Ehrenrat	(§ 10)

2. den Untergliederungen

- a) räumlich: Kreisgruppen (§ 12)
sowie
- b) fachlich: Expertenbeiräte (§ 13)

§ 8 Verbandstag

1. Der Verbandstag besteht aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Kreisvorsitzenden
- c) den Revisoren
- d) dem Ehrenrat
- e) weiteren Delegierten der Kreisgruppen, wobei jede Kreisgruppe für je angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten stellt (Beispiel: 102 Mitglieder = 2 Delegierte).

Maßgebend ist der Mitgliederstand zu Beginn des Geschäftsjahres.

Diese Delegierten werden vom Kreisvorstand gewählt und sind dem (Haupt-) Sitz des Bezirksverbandes bis spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag in Textform zu melden.

- f) Soweit ein Kreisvorsitzender an der Teilnahme am Verbandstag (rechtlich oder tatsächlich) verhindert ist, kann die betreffende Kreisgruppe einen Vertreter bestimmen; entsprechendes gilt für Ehrenratsmitglieder.

2. Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören

- a) Rechenschaftsbericht des Präsidiums
- b) Bericht der Revisoren
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Wahlen
 - aa) des Präsidenten
 - bb) des Schatzmeisters
 - cc) der drei Vizepräsidenten
- e) Abwahlen

Auf schriftlichen Antrag von

aa) wenigstens 1/3 der Kreisgruppen, oder

bb) auch von weniger als 1/3 der Kreisgruppen, soweit in den antragstellenden Kreisgruppen mehr als 40% der Gesamtmitglieder organisiert sind, kann der Verbandstag die unter d) aa) – cc) gewählten Präsidiumsmitglieder mit sofortiger Wirkung ihres/seines Amtes entheben. Der Antrag ist nicht an spezielle Voraussetzungen geknüpft und bedarf keiner Begründung.

Entgegen § 16 Absatz 2 der Satzung muss ein solcher Beschluss mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandstages getroffen werden. Im Übrigen wird auf § 16 der Satzung Bezug genommen. Die Entscheidung des Verbandstages ist endgültig.

- f) Wahl der Revisoren des Verbandes
- g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und der Stellvertreter
- h) Genehmigung der Haushaltspläne und Genehmigung des Jahresabschlusses
- i) Erlass der Beitragsordnung
- j) Entscheidung über die Veräußerung von Grundbesitz bzw. Rechtsgeschäfte über die dingliche Belastung von Grundbesitz
- k) Aktien- und Wertpapieranlagen ab 100.000 Euro
- l) Erlass und Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Verbandszweckes
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- n) Behandlung von Anträgen

3. Der Verbandstag tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zusammen. Der Termin des Verbandstages soll spätestens 8 Wochen vorher öffentlich mitgeteilt werden. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen.

Verbandstage können auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Verbandstagen im Wege der elektronischen Kommunikation können die Mitgliederrechte ebenfalls elektronisch ausgeübt werden.

Anträge zum Verbandstag sind mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag mit Begründung in Textform beim (Haupt-) Sitz des Bezirksverbandes einzureichen.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten behandelt werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu § 8 Ziff. 2. i), j), k), l) und m).

Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

Der Verbandstag wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums, geleitet.

Auch ohne Anwesenheit können die Stimmrechte vor der Durchführung des Verbandstages schriftlich wahrgenommen werden.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem von der Geschäftsführung festgesetzten Termin mindestens die Hälfte

der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Der Verbandstag ist bei form- und fristgerechter Einladung immer beschlussfähig.

Außerordentliche Verbandstage sind auf schriftlichen Antrag

- a) von zehn Kreisgruppen
oder
- b) auch von weniger als 10 Kreisgruppen, soweit in den antragstellenden
Kreisgruppen mehr als 40% der Gesamtmitglieder organisiert sind,

innerhalb eines Monats einzuberufen.

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreibendes Ergebnisprotokoll zu fertigen und den Delegierten über die Geschäftsstelle zuzustellen.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) Präsident, Schatzmeister und 3 Vizepräsidenten sowie bis zu zwei weiteren Beisitzern.
 - b) Präsident, Vizepräsidenten und Schatzmeister bilden den Vorstand, der den Verein gem. § 26 BGB vertritt.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
 2. Die Mitgliedschaft im Präsidium ist auf 3 aufeinanderfolgende Wahlperioden begrenzt. Der Verbandstag kann in geheimer Abstimmung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandstages die Wiederwählbarkeit herstellen.
 3. Das Präsidium ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes, die nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen des Verbandes zur Entscheidung zugewiesen sind und hat dem Verbandstag darüber zu berichten.
- Das Präsidium kann zu Beratungen sachkundige Mitglieder einladen.
4. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Das Präsidium ist bei form- und fristgerechter Einladung immer beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind, wovon mindestens zwei Mitglied des BGB-Vorstandes sein müssen.
6. Das Präsidium kann Geschäftsführer einstellen und entlassen.
7. Den Mitgliedern des Präsidiums werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Präsidiums können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Ehrenrat wird in denselben Jahren wie das Präsidium gewählt. Mitglieder des Ehrenrates wie auch die Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder Revisoren sein und sollen verschiedenen Kreisgruppen angehören.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, an den auch alle Eingaben und Anträge zu richten sind.
3. Die Ehrenratstätigkeit erstreckt sich auf
 - a) die Auslegung von Satzungsfragen
 - b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Verbandsfragen
 - c) alle Verstöße gegen die in der Satzung niedergelegten Grundsätze und
 - d) die in der Satzung den Mitgliedern auferlegten Pflichten.
4. Der Ehrenrat kann als Ordnungsmittel
 - a) Ermahnungen
 - b) Enthebung von Ehrenämtern
 - c) Aberkennung der Wählbarkeit
 - e) Ausschlussaussprechen. Näheres regelt eine Ehrenratsordnung.

5. Der Ehrenrat führt zunächst eine Güteverhandlung durch. Kommt hierbei keine Einigung zustande, wird die Fortführung des Verfahrens davon abhängig gemacht, dass beim (Haupt-) Sitz des Bezirksverbandes € 255,65 als Kostenvorschuss hinterlegt werden. Der Ehrenrat kann während des Verfahrens seine Fortführung von einer Erhöhung des Kostenvorschusses abhängig machen.

Als Kosten des Verfahrens gelten Fahrtkosten und Spesen (gem. Reisekostenordnung des Verbandes) aller zu den betreffenden Ehrenratssitzungen benannten und erschienenen

- Mitglieder des Ehrenrates
- Zeugen
- Beschwerdeführer und Beschwerter.

Kosten, die durch Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes entstehen, zählen nicht zu den Kosten eines Verfahrens beim Ehrenrat und werden demnach nicht ersetzt.

Wird dem Antrag des Anrufenden stattgegeben, so erhält dieser den geleisteten Kostenvorschuss zurück. In diesem Falle tragen die oder der Betroffene(n) die Kosten des Verfahrens. Andernfalls trägt der Anrufende die vollen Kosten. Eine Kostenteilung ist möglich.

6. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stellvertretung und Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
7. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Sie ist schriftlich niederzulegen, von allen zu unterzeichnen und Betroffenen, Beschwerdeführern sowie dem Präsidenten des Verbandes zuzustellen.

Gegen eine Entscheidung des Ehrenrates ist der ordentliche Rechtsweg nur eröffnet, sofern innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage erhoben wird. Eine entsprechende Belehrung muss in der Entscheidung enthalten sein

§ 11 Revisoren

1. Den 3 Revisoren obliegt die umfassende Kontrolle aller vermögensrelevanten Entscheidungen und Maßnahmen im Verband, hierzu zählen namentlich solche des Präsidiums - insbesondere des Schatzmeisters - und der Geschäftsführung. Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und die allgemeine Beschlusskontrolle, sondern auch auf die Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit vermögensrechtlich relevanter Entscheidungen.

2. Die Revisoren haben mindestens zweimal jährlich eine Buch- und Kassenprüfung abzuhalten.
3. Schatzmeister und Geschäftsführung sind den Revisoren zur Auskunft verpflichtet.
4. Revisoren dürfen nicht zugleich Mitglied des Präsidiums sein. Nach Ablauf einer Wahlperiode scheidet der jeweils dienstälteste Revisor aus.

§ 12 Kreisgruppen

1. Kreisgruppen werden aus den Mitgliedern eines Kreises oder mehrerer kommunalpolitischer Kreise (Kreise oder kreisfreie Städte) gebildet. Den Kreisgruppen bleibt es vorbehalten, Gebietsstellen / Ortsstellen als weitere verbandliche Untergliederung einzurichten.
2. Die Kreisgruppen haben einen Vorstand.
 - a) Seine Aufgabe ist es, den in § 3 der Satzung festgelegten Verbandszweck im Interesse der Mitglieder auf regionaler Ebene zu verwirklichen.
 - b) Der Vorstand besteht aus
 - aa) dem Vorsitzenden
 - bb) maximal 3 Stellvertretern

Die Vorstandsmitglieder zu aa) und bb) werden immer auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

3. Für Wahlen zum Kreisvorstand gilt in Abweichung von § 16 dieser Satzung, dass die jeweilige Jahreshauptversammlung immer beschlussfähig ist.

Die Jahreshauptversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand der Kreisgruppe, ersatzweise das Präsidium, bei der Einladung bekannt. Bei der Durchführung von Wahlen im Wege der elektronischen Kommunikation können die Wahlrechte ebenfalls elektronisch ausgeübt werden.

4. Die Einberufung der Kreisvorstandssitzungen erfolgt durch den Kreisvorsitzenden; im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter.

Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

5. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Vertreter ethnischer Gruppen, besondere Betriebs- / Unternehmensformen oder Kooperationen als Mitglieder mit beratender Stimme einzuladen.
6. Die Ladungsfrist zur Vorstandssitzung beträgt mindestens 8 Tage. In Eilfällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Einladung hat unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Expertenbeiräte

1. Fachlich kann das Präsidium Expertenbeiräte berufen.
2. Den Expertenbeiräten obliegt es, Fachthemen aufzuarbeiten und Beschlussvorlagen für das Präsidium zu erarbeiten.

§ 14 Geschäftsführung des Verbandes und der Kreisgruppen, Geschäftsstellen / Vorstände

Zur Erledigung der Geschäfte des Verbandes und zum Zwecke der satzungsgemäßen Mitgliederbetreuung kann der Verband einen oder mehrere Geschäftsführer beauftragen und die hierfür erforderlichen Geschäftsstellenbereiche oder Geschäftsstellen einrichten; mehrere Kreisgruppen können innerhalb eines Geschäftsbereichs oder einer Geschäftsstelle zusammengefasst werden.

Geschäftsführer, die zugleich als Syndikusrechtsanwalt beschäftigt werden, üben ihre Tätigkeit als anwaltliche Tätigkeit i.S.d. § 46 BRAO und damit fachlich unabhängig und eigenverantwortlich aus. Der Geschäftsführer unterliegt als Syndikusrechtsanwalt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine am Einzelfall orientierte Rechtsberatung beeinträchtigen oder ausschließen.

Es bestehen ihnen gegenüber keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen. Sie sind im Rahmen der von ihnen für den Verband als Arbeitgeber zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung ausschließlich den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen. Ihnen wird die Befugnis übertragen, nach außen verantwortlich aufzutreten und den Verband insoweit auch zu vertreten.

2. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Änderungen von bestehenden Arbeitsverhältnissen obliegt dem Vorstand (nach § 9 Abs. 1 b)) auf Vorschlag der Geschäftsführung.

3. Die Vorsitzenden der Kreisgruppen eines Geschäftsstellenbereiches arbeiten mit den Geschäftsführern in Fragen, die den Geschäftsstellenbereich im Ganzen betreffen, zusammen.

§ 15 Ehrenämter

1. Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder gem. § 5 Ziff. 1.a).

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei juristischen Personen kann statt des gesetzlichen Vertreters auch ein benannter Vertreter das Stimmrecht ausüben.

Es kann maximal eine Übertragung von drei Stimmen auf eine Person erfolgen. Die Übertragung des Stimmrechtes muss der Geschäftsführung mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Wahl durch den Übertragenden in Textform angezeigt werden.

Hat ein Mitglied in mehreren Kreisgruppen Betriebsstätten, so hat er in jeder der vorgenannten Verbandsuntergliederungen 1 Stimme.

2. Wählbar sind Mitglieder sowie die gem. Ziff. 1 mit der Wahrnehmung von Mitgliedsrechten beauftragten Personen, soweit sie zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 67 Jahre sind; diese Voraussetzungen gelten nicht für den Ehrenrat.

Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sollen nur gemacht werden, wenn die Konstituierung von Organen und Vertretungsgremien sonst gefährdet ist:

- a) in der Kreisgruppe und anderen verbandlichen Gliederungen mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums,
- b) im Präsidium mit vorheriger Zustimmung des Verbandstages; in diesem Falle ist das Präsidium über den Antrag 4 Wochen vorher zu informieren und kann dazu Stellung nehmen.

Vor dem Wahlgang haben Kandidaten eine Erklärung abzugeben, aus der sich ergibt, inwieweit die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt sind.

3.
 - a) Aktives sowie passives Wahlrecht ruhen, solange ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
 - b) Wählbarkeit und Ehrenamt verliert,
 - aa) wer infolge Richterspruchs in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder
 - bb) eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder
 - cc) wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder

- dd) wem die Wählbarkeit durch Entscheidung des Ehrenrates aberkannt worden ist oder
- ee) wer mit der Zahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen mindestens ein halbes Jahr in Verzug ist.
- ff) wer durch Wahlentscheid des Wahlgremiums seines Amtes enthoben wird

4. Ehrenamtszeiten sind grundsätzlich auf 4 Jahre beschränkt. Die Amtszeit beginnt mit dem Datum des Tages, an dem die Wahl stattfindet. Sie bleibt bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers bestehen.

Eine Vertretung des vakanten Ehrenamtes findet bis zu einer Neuwahl durch einen/eine Stellvertreter/-in oder den Präsidenten des DEHOGA Nordrhein statt. Wiederwahl ist möglich, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

5. Verdiente Mitglieder können durch das entsprechende Organ zu Ehrenmitgliedern des Organs ernannt werden, soweit sie diesem zuvor als ordentliches Mitglied angehört haben.

§ 16 Verfahren bei Wahlen und Anträgen

1. Verbandsgremien sind bei form- und fristgerechter Einladung immer beschlussfähig soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung der Enthaltungen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, 2 Stimmberechtigte beantragen geheime Abstimmung.
4. Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr als 1 Kandidat sich zur Wahl stellt oder mindestens 5 Wahlberechtigte eine geheime Abstimmung beantragen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen. Bei dieser entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 17 Geheimhaltung

Alle Mitglieder, die mit besonderen Verbandsaufgaben betraut sind, haben sämtliche, ihnen in dieser Eigenschaft vermittelten vertraulichen Kenntnisse und Informationen, geheimzuhalten.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Beiträge und Finanzen

1. Die Finanzhoheit liegt beim Verband. Er zieht Beiträge ein und gibt sich eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2.
 - a) Der Verband ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Die Finanzmittel des Verbandes einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Verbandes verwendet.
 - b) Der Haushaltsausgleich ist zu gewährleisten und Kraft mittelfristiger Finanzplanung (3-Jahreszeitraum) nachzuweisen. Eine ungeplante aus operativer Verbandstätigkeit resultierende Reduzierung des Eigenkapitals (Jahresfehlbetrag) muss im darauf folgenden Zeitraum von 24 Monaten mittels zu erwirtschaftender Überschüsse ausgeglichen werden.
 - c) Etwaige Überschüsse aus operativer Tätigkeit oder Anlagenverkäufen werden vorrangig zur Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten eingesetzt.
 - d) Bei kreditfreier Haushaltslage sollte der Aufbau einer Kapitalreserve (liquide Mittel) höchstens 1,5 Jahreseinnahmen betragen. Kurz- und mittelfristige Kredite dürfen max. 1/3 der geplanten Jahreseinnahmen betragen. Langfristige Kredite (beispielsweise Hypothekendarlehen) müssen durch zuordenbares Anlagevermögen abgedeckt sein.
3.
 - a) Aufgabe des Schatzmeisters ist es, diesen Grundsätzen entsprechend ein Budget aufzustellen und das gesamte Finanzwesen des Verbandes zu überwachen sowie dem Präsidium und dem Verbandstag hierüber Rechenschaft zu geben.
 - b) Der Schatzmeister steht einem ständigen Finanzausschuss vor. Der Finanzausschuss hat eine ausschließlich beratende Aufgabe gegenüber Schatzmeister und Geschäftsführung, insbesondere zu den Themen:
 - Struktur- und Budgeterstellung
 - Jahresabschluss
 - Beitragsordnung
 - Reisekostenordnung
 - Mittelfristige Finanzplanung
 - Strategische Investitionen

Dem ständigen Finanzausschuss sollen angehören

- der Schatzmeister,
- ein Beisitzer aus jedem Geschäftsbereich,
- als ständige Gäste der Präsident und die Geschäftsführung.

4. Die Verantwortung für die Kassenführung auf den Geschäftsstellen obliegt einem Ehrenamtsträger und dem Geschäftsführer gemeinschaftlich.
5. Den für den Verein tätigen Personen werden ihre notwendigen angemessenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus kann diesen Personen eine angemessene Vergütung, insbesondere in Form von Tagungspauschalen, gewährt werden. Näheres kann in einer Reisekostenordnung geregelt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 19 Auflösung des Verbandes und Satzungsänderungen

Der Verbandstag kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages die Auflösung des Verbandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Verbandszweckes, sowie über Veräußerung und Erwerb von Grundbesitz bzw. Rechtsgeschäfte über die dringliche Belastung von Grundbesitz beschließen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

§ 21 Übergangsregelungen

1. Alle derzeitigen Ehrenämter und Mandate bleiben bis zum Ablauf der ordentlichen Wahlperioden von Änderungen aus dieser Satzung unberührt.